



Nächster Übungstermin

Die nächste Monatsübung findet am Dienstag, den 11 August statt. Thema: Schaum. Übungsleiter wird Erich Oberle sein. Übungsbeginn ist um 19:30 Uhr.

Jugendfeuerwehr

Nicht so erfolgreich Verlaufen ist das Kreisjugendzeltlager. Zuerst war am Freitag morgen wegen einer Unwetterwarnung die Evakuierung des Zeltlagers nötig, dann musste am Samstag wegen der anhaltend schlechten Witterung die Veranstaltung ganz abgebrochen werden. Für die Abtsteinacher Jugendfeuerwehren bedeutete dies einen erheblichen Aufwand, da für die

Zelte erst einmal eine Trockenmöglichkeit gesucht werden musste. Nach langem hin und her konnten die Zelte dann in der Halle am Sportplatz aufgehängt werden. Hierfür möchten wir dem FCO danken. Großer Dank geht an die Jugendwarte sowie das gesamte Betreuersteam welche auch diese schwierige Situation gut gemeistert haben.

Einsätze

Im Juli mussten wir einen First Responder-Einsatz, einen Brandeinsatz und zwei technische Hilfeleistungen abarbeiten. Der First Responder-Einsatz ereignete sich am 03. Juli – hier musste eine Person mit Kreislaufbeschwerden versorgt werden. Am 15.07. beseitigten wir ein Wespennest

am Spielplatz Grillhütte nachdem Kinder von Wespen gestochen wurden. Der Brandalarm erfolgte am 16.07, stellte sich dann aber als nicht gemeldetes Nutzfeuer heraus. Zum Schluss musste noch am 17.07. ein Baum am grünen Planweg „Kimbisch“ entfernt werden.

Grillfest

Unser Sommerfest findet in diesem Jahr nicht statt. Da das Dorffest bereits gut gelaufen ist, haben wir uns entschieden dieses Jahr kein weiteres Fest mehr zu veranstalten. Stattdessen wird der Termin

durch den FCO wahrgenommen welcher uns bezüglich des Termins angefragt hatte. Der FCO wird nun an diesem Tag das Bierfest im Jugendheim durchführen.

Innenministerium: Verbot von Himmelslaternen

**16.07.2009 - Pressemitteilung
Verstöße gegen das Verbot können mit bis zu 5000 Euro Bußgeld geahndet werden**

Die Hessische Landesregierung wird das Entzünden von so genannten „Himmelslaternen“ verbieten. „Wir haben uns aufgrund der zunehmenden Zahl an Bränden, die durch diese Feuerlaternen entstanden sind, dazu entschlossen, ein landesweites Verbot auszusprechen“, sagte Innenminister Volker Bouffier heute in Wiesbaden.

Angesichts der zunehmenden Bekanntheit der Himmelslaternen und dem vermehrten Einsatz etwa bei Hochzeiten und anderen Feierlichkeiten sei es in jüngster Zeit vermehrt zu Bränden gekommen, zuletzt an zwei Wohnhäusern in Dieburg. Dabei waren zwei Dachstühle zerstört worden. Es entstand ein Sachschaden von 250.000 Euro. „Wir wollen den Menschen nicht die Freude am Feiern verbieten, aber wir mussten aufgrund der Ereignisse abwägen und dem Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Bränden Vorrang geben“,



sagte Bouffier.

Das Land untersagt den Start von Himmelslaternen per Gefahrenabwehrverordnung. Für die Verfolgung und Ahndung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. „Wer gegen diese Regelung verstößt, muss mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 5000 Euro rechnen“, sagte Bouffier. Die Verordnung tritt in Kürze in Kraft. Diese Vorschrift erfasst die „Himmelslaternen“, die in der Regel aus Reispapier gefertigt sind, wobei der Auftrieb des Leuchtkörpers durch eine offene Flamme bewirkt wird. „Aufgrund dieser Bauweise geht von den Laternen eine nicht unerhebliche Brandgefahr aus“, begründete Bouffier die

Regelung. Zudem bestehe nach dem Aufstieg solcher Flugkörper keine Möglichkeit mehr, die Flugrichtung zu kontrollieren bzw. sicherzustellen, dass sie nicht in unmittelbarer Nähe von Häusern, Wäldern oder sonstigen Plätzen und Flächen niedergehen. Das könne insbesondere in der anstehenden trockenen Jahreszeit zu gefährlichen Bränden führen, so Bouffier.

Bisher hatten die Kommunen die Möglichkeit, in ihren Gefahrenabwehrverordnungen eigene Verbotsregelungen zu treffen. Aufgrund der aktuellen Ereignisse hat sich die Landesregierung entschlossen, ein landesweites Verbot auszusprechen.

Feuerwehrlführerschein Info des DFV

Feuerwehr-Führerschein muss sich jetzt bewähren

Nach heutiger Einigung im Verkehrsausschuss wird der Deutsche Bundestag am Freitag dieser Woche die Einführung eines Feuerwehr-Führerscheins beschließen. Die Gesetzesänderung soll bis 4,75 Tonnen eine interne Ausbildung und Prüfung sowie bis 7,5 Tonnen Fahrzeuggewicht eine vereinfachte Ausbildung und Prüfung durch reguläre Fahrschulen ermöglichen.

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) hat sich mit Vertretern der Landesfeuerwehrverbände in den Gesprächen mit Ministerien und Politik in den vergangenen Monaten intensiv für Lösungen eingesetzt, damit bundesweit überschlägig 100.000 ehrenamtliche Einsatzkräfte mit ihrem Pkw-Führerschein auch wieder kleinere Feuerwehr-Fahrzeuge lenken dürfen. Dies ist durch EU-Recht seit einigen Jahren verboten und bedroht zunehmend die Einsatzfähigkeit Freiwilliger Feuerwehren, vor allem im ländlichen Raum.

„Der geplante Feuerwehr-Führerschein ist ein erster Erfolg. Wir haben in der jetzigen politischen Konstellation das Mögliche erreicht. Unser dauerhaftes Ziel bleibt die Anerkennung der Feuerwehr als Teil des Katastrophenschutzes im Sinne der Europäischen Führerscheinrichtlinie und darauf beruhend eine generelle Befreiung bis 7,5 Tonnen“, sagen DFV-Präsident Hans-

Peter Kröger und der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) Bayern, Alfons Weinzierl.

Bis 4,75 Tonnen Ausbildung und Prüfung innerhalb der Organisation möglich

Für den Ausbilder zur Fahrerlaubnis bis 4,75 Tonnen, der zugleich auch Prüfer in der Feuerwehr sein kann, sollen nach den Vorstellungen des Verkehrsausschusses unter anderem folgende Bedingungen angesetzt werden: Er muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 sein. Weitere Festlegungen, zum Beispiel den Inhalt der internen Ausbildung, sollen die Länder individuell treffen. „Die Länder bekommen dadurch einen großen Spielraum, den sie nach ihren Gegebenheiten sinnvoll gestalten können“, erklärt DFV-Präsident Kröger.

Der bayerische LFV-Vorsitzende Alfons Weinzierl betont: „In den Ländern, wo die Regelung bis 4,75 Tonnen aufgrund der vielen kleinen Ortsfeuerwehren auch sinnvoll ist, legen wir Wert darauf, dass Ausbildung und Prüfung auf den am geringsten nötigen Aufwand begrenzt werden.“ Dies könne zum Beispiel im Rahmen der regulären Maschinistenausbildung erfolgen.



Bis 7,5 Tonnen „C 1 Feuerwehr“: halbe Kosten und Umschreibung

Bis 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ist eine abgespeckte Ausbildung ohne theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung geplant, die mit maximal rund 700 Euro plus Prüfungsgebühr etwa zwischen ein Drittel und zur Hälfte günstiger sein

könnte als die reguläre Fahrschul Ausbildung der Klasse C 1. Außerdem soll „C 1 Feuerwehr“ nach zwei Jahren Nutzung in der Feuerwehr zu einem vollwertigen Führerschein C 1 umgeschrieben werden können. „Dies soll auch ein Anreiz für junge Menschen sein, sich in den Feuerwehren zu engagieren“, sagt DFV-Präsident Kröger.

LFV-Vorsitzender Weinzierl bekräftigt: „Selbstverständlich werden wir nach einem Jahr sehen, ob der jetzt geplante Feuerwehr-Führerschein ein guter Kompromiss ist – da werden wir den Bundestag auch beim Wort nehmen. Unser langfristiges Ziel muss sein, dass Feuerwehrfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen ohne jeden zusätzlichen Aufwand gefahren werden dürfen, so wie dies jahrzehntelang möglich war.“

Nach der Beschlussfassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Bundestag und dem

Inkrafttreten muss zunächst noch die Umsetzung in den Ländern durch Rechtsverordnungen erfolgen. Erst dann kann der Feuerwehr-Führerschein in der Praxis umgesetzt werden.

Deutscher Feuerwehrverband e.V.

Führerschein für Feuerwehren verkündet

Verordnung in Kraft getreten / Länder regeln nun Durchführung vor Ort

Der Feuerwehr-Führerschein ist da: Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt ist am 22.07. das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung soll bis 4,75 Tonnen eine interne Ausbildung und Prüfung sowie bis 7,5 Tonnen Fahrzeuggewicht eine vereinfachte Ausbildung und Prüfung durch reguläre Fahrschulen ermöglichen.

„Wir freuen uns über das Inkrafttreten. Damit ist für die Feuerwehren das erreicht worden, was unter den gegebenen politischen Verhältnissen möglich war“, erklärt Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV). Die Durchführung des Feuerwehr-Führerscheins in den Feuerwehren vor Ort muss nun über die Länderebene geregelt werden.

Vorgehen bei Unfällen

Aus gegebenem Anlass möchten wir hier noch einmal kurz auf das Vorgehen bei Unfällen im Übungs- bzw. Einsatzdienst eingehen. Zieht sich ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr, des Katastrophenschutzes oder der Aktiven bei Übung, Wettkampf oder Einsatz eine Verletzung zu, ist dies unverzüglich dem Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter zu melden. Sollte eine ärztliche Behandlung notwendig sein, muss dies bei einem Übergangsarzt (Unfallarzt) oder dem Krankenhaus ge-

schehen – Hausarzt nur in Ausnahmefällen. Spätestens drei Tage nach dem Unfall muss über die Gemeinde eine entsprechende Meldung an den Gemeindeunfallversicherungsverband ergehen. Der Wehrführer oder der GBI muss diese Unfallmeldung als Fachvorgesetzter unterschreiben. Wir bitten darum dieses Vorgehen zukünftig zu beachten da sonst, unter ungünstigen Umständen, Leistungen des Versicherungsträgers nicht erbracht werden.



Termine

Dienstag 11.08. ab 19.30 Uhr Monatsübung für alle.
25.08. Sitzung Feuerwehrausschuss

Geburtstage

24.08. Karl Berbner,
Allen Geburtstagskindern herzlichen Glückwunsch von Seiten der Wehr